

Statuten des Vereins „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“

I. NAME UND ZWECK

I.1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“ besteht ein gemeinnütziger Verein (eine gemeinnützige Vereinigung) im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

I.2. Zweck des Vereins

Der Verein „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“ vertritt als Dachorganisation Handels- und Dienstleistungsbetriebe der Stadt Rapperswil-Jona in sach- und gewerbepolitischen Fragen, die den Detailhandel betreffen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des örtlichen Gewerbes, Detailhandels, Gastgewerbes und Dienstleistungen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Freimitgliedern:

- a) Einzelmitglieder können alle Handels- und Dienstleistungsbetriebe von Rapperswil-Jona, unabhängig von ihrer Rechtsform, sein.
- b) Kollektivmitglieder sind Institutionen, die mehrere Handels- und Dienstleistungsbetriebe unter einem Dach vereinen (Einkaufszentren). Geschäfte eines Kollektivmitglieds können auch Einzelmitglieder werden.
- c) Natürliche Personen, Vereine und Institutionen, die den Verein unterstützen, gelten ebenfalls als Einzelmitglieder.
- d) Freimitglieder ohne Stimmrecht

II. 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Alle Aufnahmebegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“ entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Rechnungsjahres zulässig und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft im Verein „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“ und dadurch jeden Anspruch auf deren Vermögen und Dienstleistungen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch dem Verein „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“ gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere laufende Mitgliederbeiträge haftbar.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht enthoben.

III. ORGANISATION DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

III. 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL – JONA“. Sie umfasst sämtliche Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Versand der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes erfolgt mindestens 14 Tage (Datum, Poststempel) vor der Versammlung.

Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens 10 Tage (Datum, Poststempel) vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende übertragbaren Befugnisse zu:

- a) Abnahme Jahresbericht, Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht
- b) Entlastung der verantwortlichen Organe
- c) Wahl des Präsidenten, Vorstand und Kontrollstelle
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Versammlung wird vom Präsidenten, dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Jede, an der Mitgliederversammlung anwesende Mitgliederstimme, kann abstimmen (gemäss Reglement). Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse über Abänderung der Statuten und der Auflösung der Interessengemeinschaft. Bei Stimmengleichheit führt der Vorsitzende eine zweite Abstimmung durch. Tritt wieder Stimmengleichheit ein, ist der Antrag gescheitert.

III. 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (natürlichen Personen) und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Demission ist drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Nachfolger während der Amtszeit beenden diejenige des Vorgängers.

Der Präsident ist alle zwei Jahre zu bestimmen.

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a) die Leitung der Vereinsgeschäfte gemäss Statuten und Gesetz
- b) Vorbereitung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen Kollektiv zu zweien: Präsident + Vorstandsmitglied oder Vizepräsident + Vorstandsmitglied.

III. 3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

Die Einnahmen des Vereins „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL - JONA“ setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Einzelmitglieder
- b) Beiträgen der Kollektivmitglieder
- c) Projektabhängige Beiträge (Werbeaktionen etc.)
- d) Subventionen und Zuwendungen
- e) Vermögenserträgen und Zinsen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind jeweils im GV-Protokoll festzuhalten.

Bei Bedarf können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch ausserordentliche Beiträge erhoben werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL - JONA“ haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

V. 1. Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL-JONA“ ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. 2. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen.

V. 3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „EINKAUFSZIEL RAPPERSWIL - JONA“ kann nur an der Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen begründet und dem Vorstand rechtzeitig eingereicht werden. Das Begehren ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen.

Über die Verwendung, eines bei Auflösung übrigbleibenden Reinvermögens, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

V. 4. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2009 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rapperswil-Jona, 22. Oktober 2009

Der Präsident: Felix Elsener Präsident EZRJ Vorstandsmitglied: Roland Jenny, Stv. EZRJ